

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/13428 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz

Bericht der Abgeordneten Thomas Silberhorn, Burkhard Lischka,
Stephan Thomae, Jens Petermann und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13428** in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13428 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und dessen Annahme der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion

DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13428 in seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 anberaten. In seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 hat der Rechtsausschuss die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/14219 verteilt.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 17/13428 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderungen des Artikels 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, mit denen Präzisierungen vorgenommen und fehlerhafte Verweisungen im Geschmacksmustergesetz korrigiert werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 4)

Die vorgeschlagene Änderung dient der Verschärfung des Markenstrafrechts.

Der Absatz 2 des § 143 des Markengesetzes enthält den Qualifikationstatbestand einer gewerbsmäßig begangenen Kennzeichenrechtsverletzung.

Bislang wurde ein Täter, der gewerbsmäßig handelte, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. In der derzeitigen Praxis führt dies meist zu einer Ahndung mit einer geringen Geldstrafe. Freiheitsstrafen werden regelmäßig nicht verhängt, obwohl eine gewerbsmäßige Begehungsweise vorliegt. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung könnte die Einführung des neuen Qualifikationstatbestands für gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehung zur Regel werden lassen, wenn die Mindeststrafe bei gewerblichen Produkt- und Markenrechtsverletzungen auf drei Monate heraufgesetzt wird.

Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch die wiederholte Begehung einer Straftat aus deren Vorteilen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschafft. Mit dem Merkmal der Gewerbsmäßigkeit soll der Wiederholungstäter einer Markenrechtsverletzung erfasst werden. Diese Wiederholungsabsicht muss jedoch ausdrücklich nachgewiesen werden, was sich in vielen Fällen als schwierig darstellt.

Daher wird die Alternative „als Mitglied einer Bande“ eingefügt. Eine Bande ist der Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige Straftaten zu begehen. Produkt- und Markenpiraterie wird überwiegend durch Zusammenschlüsse von Personen oder Vereinigungen betrieben. Die einzelnen Mitglieder werden nun in der strafverschärfenden Begehungsform der Bande erfasst, da der Zusammenschluss zur Begehung von Produkt- und Markenpiraterie nun explizit im Qualifikationstatbestand genannt wird.

Zu Nummer 3 (Änderungen des Artikels 5)

Die bisherige Nummer 6 enthält eine Anpassung der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Patentkostengesetzes. Dort wird nun in Teil A Absatz 2 die neu eingeführte Kostenziffer für das Nichtigkeitsverfahren eingefügt, da diese Gebühren auch hier für jeden Antragsteller gesondert erhoben werden sollen. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Änderung eines Textfehlers.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 7)

Da die Regelung zur Verschärfung des Markenstrafrechts am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, wird die Inkrafttretensregelung entsprechend angepasst.

Berlin, den 26. Juni 2013

Thomas Silberhorn
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter